

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/19 89/14/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

82/06 Krankenanstalten

Norm

ÄrzteG 1984 §10;

ÄrzteG 1984 §38;

BAO §114;

BAO §143 Abs1;

BAO §143 Abs2;

BAO §183 Abs3;

BAO §80;

BAO §9 Abs1;

KAG 1957 §9;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 93;

Rechtssatz

Die Beweislast des Vertreters, der zur Haftung herangezogen wurde oder werden soll, darf nicht dahin überspannt werden, daß er sein Vorbringen (hier: krankheitsbedingte Handlungsunfähigkeit) etwa gar aus eigenem Antrieb sofort urkundig nachweisen müßte. Will ihm nämlich die Behörde nicht Glauben schenken, so hat sie ihn zu entsprechendem Beweisanbot aufzufordern. Dieses muß keineswegs in der Vorlage von Urkunden bestehen, sondern kann sich auch auf das Begehren beschränken, die Behörde möge Zeugen vernehmen, Sachverständige hören oder Urkunden von Dritten beschaffen, deren Herausgabe die Partei

nicht erlangen kann. Aus einer Weigerung des Krankenhauses, dem Abgabepflichtigen die Krankengeschichte herauszugeben, ist nicht zu entnehmen, daß auch der Behörde - nicht Entbindung von allfälligen Verschwiegenheitspflichten durch den Abgabepflichtigen - durch das Krankenhaus Einsicht in die Krankengeschichte nicht gewährt worden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1989:1989140115.X01

Im RIS seit

22.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at